

**TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
„SOLARPARK RAMMELFANGEN“
IN DER GEMEINDE WALLERFANGEN,
ORTSTEIL RAMMELFANGEN**

**BEKANNTMACHUNG DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET UND DER
AUSLEGUNG ZUR FÖRMLICHEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Rammelfangen“ beschlossen.

Die VSE AG plant in der Gemeinde Wallerfangen, im Ortsteil Rammelfangen, die Errichtung eines Solarparks.

Der geplante Solarpark ist ca. 5,5 ha groß. Das Plangebiet befindet sich südlich des Siedlungskörpers von Rammelfangen, auf einer Grünlandfläche.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wallerfangen stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Darüber hinaus ist eine das Plangebiet querende oberirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorzubereiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in westlicher, südlicher und östlicher Richtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen begrenzt. Nördlich grenzt die gemischt genutzte Bebauung samt zugehörigen Freiflächen der Weingartstraße und die katholische Kirche „Maria Königin“ mit Friedhof an das Plangebiet an.

Die genauen Grenzen der Teiländerung des Flächennutzungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Planung umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderung / Ergänzungen:

- Erweiterung des Geltungsbereiches von ca. 3,0 ha auf ca. 5,5 ha
- der Umweltbericht wurde fertiggestellt

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, mit zugehöriger Begründung, der Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 04.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Wallerfangen (unter www.wallerfangen.de) unter folgendem Pfad: Rathaus, Amtl. Bekanntmachungen, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Wallerfangen, Fabrikplatz, 66798 Wallerfangen, Bauamt, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden: in der Zeit vom 04.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichenden Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Dokument	Informationen und betroffene Themen
<p>Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden: offener, natürlich gewachsener Boden mit bestehenden Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzung; kein seltener oder gefährdeter Bodentyp; kein besonders hoher Bodenfunktionserfüllungsgrad; keine spezielle Schutzwürdigkeit; im Vergleich zur Gesamtgröße des Gebietes nur geringfügige Flächenversiegelung; zumindest stellenweise erhöhte standörtliche Verdichtungsempfindlichkeit sowie in den unteren Hanglagen potenziell erhöhte Erosionsgefährdung; Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Beachtung des allgemeinen und vorsorgenden Bodenschutzes; Durchführung von Kompensationsmaßnahmen mit positiven Folgen für Bodenfunktionen • Schutzgut Wasser: kein Oberflächengewässer direkt betroffen; zum dichtesten Gewässer (kleiner Zufluss des Weinbachs) Einhaltung des freizuhaltenden Gewässerrandstreifens von 10 m; geringe Bedeutung für Grundwasser; kein Wasserschutzgebiet; keine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung; kein Überschwemmungsgebiet; keine Funktionen für Hochwasserschutz; geringe Wirkintensität; keine erhebliche Beeinträchtigung; Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum allgemeinen Wasserschutz • Schutzgut Klima und Luft: keine besondere geländeklimatische oder lufthygienischen Ausgleichsfunktion; keine relevanten lokalklimatischen Veränderungen; keine erhebliche Beeinträchtigung; positive Wirkungen, da PV-Nutzung einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes leistet/wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes • Schutzgut Pflanzen: vorhandene Gehölze von Überbauung ausgenommen; lediglich sehr kleinflächig zwei ökologisch geringwertige Verbuchungsbereiche betroffen; größtenteils gestörte, deutlich gräserdominierte Wiese ohne besondere floristische oder vegetationskundliche Bedeutung oder Schutzwürdigkeit überplant; Ausnahme: ca. 2.180 m² große Wiese des FFH-LRT 6510 in durchschnittlich bis beschränktem Erhaltungszustand: Kompensation des Verlustes durch adäquate Neu-Entwicklung einer FFH-LRT 6510-Wiese im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich; weitere im Plangebiet liegende FFH-LRT 6510-Wiesen sowie kleiner, gesetzlich geschützter Quellbereich von Überplanung ausgespart; keine nicht kompensierbaren erheblichen Beeinträchtigungen; Vorgabe von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sowie speziellen Maßnahmen zum Schutz im Plangebiet liegender hochwertiger bzw. sensib-

ler Biotoptypen; Durchführung von Kompensationsmaßnahmen: extensives Dauergrünland/Streuobstwiese mit extensiver Grünlandunternutzung, Neuentwicklung oder Aufwertung von FFH-LRT 6510-Wiesen, Anpflanzung einer Baum-Strauch-Hecke; vollumfänglicher Ausgleich für die überplanten Biotope (v.a. FFH-LRT 6510-Wiese und Verbuschungen) sowie des verursachten ökologischen Defizits innerhalb des Geltungsbereichs

- Schutzgut Tiere: insgesamt geringe faunistische Bedeutung bei geringer vorhabenbedingter Wirkintensität; keine avifaunistischen Fortpflanzungsstätten betroffen; keine erheblichen Beeinträchtigungen; keine speziellen Maßnahmen erforderlich
- Spezieller Artenschutz: keine Hinweise auf seltene, ökologisch besonders bedeutsame oder nach gesetzlicher Vorgabe im Speziellen zu schützende Tier- oder Pflanzenarten; keine erheblichen Beeinträchtigungen; bei Beachtung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes
- Biologische Vielfalt/Biotopverbund: geringe bis maximal durchschnittliche Bedeutung für Biodiversität und (über)regionalen Biotopverbund; kein hochwertiger oder bedeutsamer Lebensraum von für die Biodiversität bedeutsamen Tierarten inkl. bedeutsamer Vogelrastgebiete beeinträchtigt; Verlust der überplanten FFH-LRT 6510-Wiese durch adäquate Neuentwicklung bzw. Aufwertung im räumlich-funktionalen Zusammenhang vollständig innerhalb des Plangebiets kompensierbar; bei entsprechender Zaungestaltung (ausreichend große Bodenfreiheit) aufgrund der geringen Längsausstreckung des Solarparkgebietes (weniger als 500 m) keine relevanten lokalen Zerschneidungs- oder Barriereeffekte; keine Umweltschädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes
- Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild: ländlich geprägte Landschaft mit dörflichem Charakter, aber keine herausragende Erlebnisqualität mit besonderer Funktion für Landschaftserleben und landschaftsgebundene Erholung; kein im Landschaftsprogramm dargestellter Natur- und Kulturerlebnisraum; sowohl topographisch bedingt als auch durch die umgebenden Wald- und Gehölzbestände stark eingeschränkter visueller Einwirkungsbereich; keine großräumige Raumwirksamkeit; keine das Landschaftsbild dominierende oder qualitativ stark überprägende Wirkungen; keine wesentlichen Änderungen von Charakter und landschaftlicher Eigenart des Gesamtgebietes; Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der nördlich unmittelbar angrenzenden Grundstücke: als Ergänzung zu den bereits bestehenden sichtverschattenden Gehölzbeständen Neuanpflanzung von Sichtschutzhecken; keine erheb-

	<p>lichen Beeinträchtigungen prognostiziert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Mensch: kein relevantes Unfall- oder Katastrophenrisiko; keine spezielle Bedeutung für die Erholungsnutzung; keine signifikanten, dominierenden Sichtbezüge mit negativen Folgen für die Wohnumfeldqualität, Anpflanzung von Sichtschutzhecken entlang der nördlichen Grenzen zur Minimierung der Sichtbezügen von den angrenzenden Grundstücken aus; weder störende Blendwirkungen noch erhebliche Lärmbelastung zu erwarten, im Bedarfsfall Gutachtererstellung bei der späteren baurechtlichen Bewertung; keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit prognostiziert; positive Auswirkungen durch die CO₂-freie Erzeugung elektrischer Energie mit positiven Wirkungen auf die menschliche Gesundheit • Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine Kultur- und Baudenkmäler und auch keine wertvolle Kulturlandschaft betroffen; keine Beeinträchtigung • Schutzgebiete: Konformität mit dem Schutzzweck des Naturparks Saar-Hunsrück aufgrund nicht erheblicher Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion gegeben; ansonsten keine weiteren Schutzgebiete im direkten oder indirekten Einwirkungsreich • Bestehende Nutzungen: landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen ohne besondere Funktion für Erholungsnutzung; Gebiet innerhalb der in der saarländischen Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen (VOEPV) vorgegebenen Flächenkulisse; keine grundsätzlichen Bedenken der Landwirtschaftskammer
<p>2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: natur- und artenschutzrechtliche Hinweise und Anregungen hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes • Landwirtschaftskammer: Anregung, dass der Landwirtschaft nicht weitere Produktionsflächen für externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen sollten

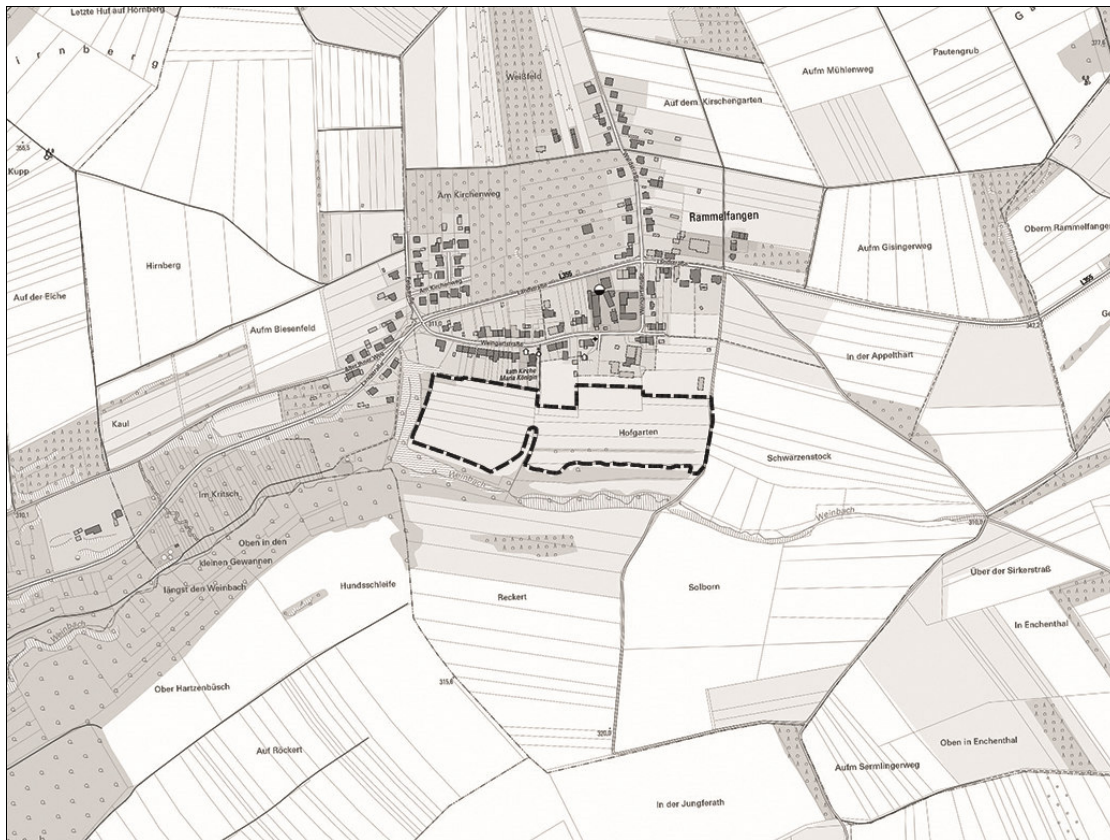
Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse info@wallerfangen.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wallerfangen, den 27.02.2025
Der Bürgermeister
Horst Trenz

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Rammelfangen“ und der Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Wallerfangen, Ortsteil Rammelfangen



Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 12.11.2024

